TREUHAND IMMOBILIEN REVISIONEN VORSORGE



Reform AHV 21



Am 25. September 2022 wurde die Reform AHV 21 an der Urne angenommen. Die gesetzlichen Anpassungen hierzu treten per 1. Januar 2024 in Kraft. Welches sind nun die wichtigsten Änderungen und welche Vorteile bringt die Reform?

Einheitliches Referenzalter

Der bisherige Begriff «Rentenalter» wird neu durch «Referenzalter» ersetzt und beträgt ab 2028 sowohl für Frauen und Männer 65 Jahre. Die Erhöhung erfolgt dabei schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr und kann wie folgt dargestellt werden:

Das Gesetz berücksichtigt für Frauen der Übergangsgeneration mit **Jahrgänge 1961 bis 1969** zwei Vorteile:

- Vorbezug: Als Frau können Sie sich zu günstigeren Bedingungen vorzeitig pensionieren lassen oder
- 2. **Höhere Rente:** Als Frau können Sie einen lebenslangen Zuschlag auf Ihre AHV-Rente erhalten, wenn Sie sie nicht vorbeziehen.

Bei tieferen durchschnittlichen Jahreseinkommen erfolgen höhere Zuschläge als bei hohen Einkommen.

Jahr	Jahrgang	Referenzalter
2024	1960	64 Jahre
2025	1961	64 Jahre und 3 Monate
2026	1962	64 Jahre und 6 Monate
2027	1963	64 Jahre und 9 Monate
2028	1964	65 Jahre

Flexibles Rentenalter

Der AHV «Vor»Bezug im Alter von 63 bis 70 Jahre für Männer und Frauen kann in einem beliebigen Monat erfolgen und wird damit flexibler. Dabei fällt auch die Rentenkürzung tiefer aus als bisher, im Gegenzug gibt es auch tiefere Zuschläge beim Aufschub der Rente. Zudem ist neu der Bezug von Teilrenten in Schritten von mindestens 20 und höchstens 80 Prozent der vollen Rente möglich.

Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit

Die AHV-Beitragspflicht bei Erwerbstätigkeit im Rentenalter und auch der monatliche Freibetrag von CHF 1400 (16'800 pro Jahr) bleiben wie bisher bestehen. Neu können aber, über das Referenzalter hinaus arbeitende Personen, auf den Abzug des Freibetrags verzichten. So können vor Alter 65 bereits Erwerbstätige ihre AHV-Rente bis zur Maximalrente durch weiterarbeiten aufbessern und vorhandene Beitragslücken schliessen. Rentenberechtigte Personen, welche nach Erreichen des Referenzalters AHV-Beiträge entrichten, können einmal eine Neuberechnung ihrer Rente verlangen.

Der Verzicht auf den Freibetrag macht jedoch nur Sinn, wenn die



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Wie in der letzten VALUTA angekündigt, befasst sich der Leitartikel in dieser Ausgabe mit den wichtigsten Änderungen im Rahmen der AHV-Reform. Bekanntlich hat das Stimmvolk im letzten Herbst der Reform zugestimmt, obwohl diese auf den ersten Blick erstmalig eher Abstriche (wie Erhöhung des Rentenalters bei Frauen oder die Erhöhung der MWST-Sätze) als einen Ausbau der Leistungen mit sich bringt.

Unter Berücksichtigung der
Tatsache der laufend steigenden
Lebenserwartung aus meiner Sicht
jedoch ein wichtiger und richtiger
Entscheid des Volkes. Persönlich
erachte ich es als unsere gemeinsame Aufgabe und Pflicht,
dafür besorgt zu sein, dass auch
künftige Generationen in den
Genuss einer AHV-Rente kommen. Die mit der Zustimmung zur
Reform neu geschaffenen Rahmenbedingungen helfen dabei mit, die
Finanzierung der künftigen Renten
sicherzustellten.

Zudem kann die neue flexible
Gestaltung des Rentenalters, resp.
neu Referenzalters dazu führen,
dass der/die eine oder andere sich
dazu entschliesst, über das Alter
65 hinaus zu arbeiten, um die persönliche Situation hinsichtlich der
persönlichen Rente zu verbessern.
In Zeiten von Fachkräftemangel
kann es daneben auch für die
Arbeitgeber interessant sein, wenn
Arbeitnehmende länger im Arbeitsprozess verbleiben.

Bruno Senn Vorsitzender Partner Maximalrente noch nicht erreicht ist oder tatsächlich Beitragslücken bestehen. Ansonsten bezahlen Sie AHV-Beiträge ohne dass sich dadurch Ihre AHV-Rente verbessert.

Rentenberechnung

Die Höhe einer Rente ist abhängig von den anrechenbaren Beitragsjahren, dem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen sowie allfälligen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Sie haben Anspruch auf eine Maximalrente, wenn vom 1. Januar nach dem 20. Geburtstag bis zum Eintritt des Rentenalters stets die Beitragspflicht erfüllt sowie derzeit ein Durchschnittseinkommen von CHF 84'600 erreicht wird.

Sie können jederzeit bei Ihrer
Ausgleichskasse eine Berechnung
verlangen. Sie finden das Formular 318.282 – Antrag für eine
Rentenvorausberechnung unter
www.ahv-iv.ch oder es kann auch
bei den Ausgleichskassen und ihren
Zweigstellen bezogen werden. Für
Ehepaare empfiehlt es sich, das
Gesuch gemeinsam einzureichen.
Der Online-Rechner ESCAL
(www.ahv-iv.ch/r/escal) der Schweizerischen Ausgleichskasse liefert
Ihnen sofort eine unverbindliche
Schätzung auf Basis Ihrer Angaben.

Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über voraussichtlich zu erwartende Renten der AHV/IV. Sie zeigt auf, mit welchen Rentenbeträgen bei der Pensionierung, einer Invalidität oder im Todesfall für die Angehörigen gerechnet werden kann.

Unabhängig Ihres Alters empfehlen wir Ihnen alle 5 Jahre den Auszug aus dem Individuellen Konto (IK) zu verlangen. Auf dem IK können Sie überprüfen, dass keine Beitrags-



lücken bestehen und ob Ihr Arbeitgeber der Ausgleichskasse den Lohn, auf dem Sie Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben, wirklich gemeldet hat.

Fazit

Die AHV Reform 21 bringt, insbesondere für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 und Personen mit tieferen Einkommen oder Beitragslücken, interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mandatsleiter der UTA GRUPPE gerne zur Verfügung.



Beat Ledermann
UTA Treuhand AG Lenzburg
Partner, Geschäftsleitung,
Mandatsleiter
Dipl. Treuhandexperte,
Zugelassener Revisionsexperte

Datenschutz – Ist Ihr Unternehmen bereit?

Am 1. September 2023 wird das neue Datenschutzgesetz in Kraft treten, welches Unternehmen verpflichtet Kunden-, Mitarbeiter-, Finanz- und andere sensible Daten bestmöglich zu schützen. Von dieser Gesetzesänderung sind fast alle Unternehmen betroffen. Folgende zwölf Hinweise sollen aufzeigen, was Ihr Unternehmen in den nächsten Monaten vorbereiten sollte.

Datenschutzerklärung

Sobald Personendaten erfasst und bearbeitet werden, besteht eine Informationspflicht. Dies betrifft Ihre Kundenverträge und die Homepage.

Richtlinien für die Datenbearbeitung

Es ist zu empfehlen, dass Sie Standards für die Datenbearbeitung festlegen. Diese sollten unter anderem Fragen wie «Wer hat Zugriff auf welche Daten?», «Wo sind die Daten zu speichern?» und «Welche Daten dürfen nur verschlüsselt verschickt werden?» beantworten.

Verzeichnis der Datenbearbeitung

Für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden ist dieses Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten obligatorisch. Zur Rückverfolgung von wem und wann Daten bearbeitet wurden, empfiehlt sich ein Verzeichnis auch für kleinere Firmen.

Auskunftsbegehren

Ihre Kunden und Websitebenutzer können ein Auskunfts- oder Löschungsbegehren bei Ihnen stellen. Die Fristen dabei sind kurz und deshalb sollte eine entsprechende Vorlage vorliegen.

Meldeprozess bei Verletzungen

Datenschutzverletzungen liegen vor, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert



werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Hier gibt es kurze Meldepflichten an den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten, auf welche man organisatorisch und technisch vorbereitet sein sollte.

Verträge prüfen

Für viele Leistungen werden Angebote von Dritten eingesetzt, wie beispielsweise E-Mail- und Newsletter Versand, Software in der Cloud, Videokonferenzen und ähnliches. Die Verträge sind bezüglich Geheimhaltung, Datenbearbeitung oder Meldeverfahren zu überprüfen.

Wann müssen Daten gelöscht werden?

Nicht mehr benötigte Daten müssen gelöscht werden. Dies ist in Ihren Prozessen zu berücksichtigen.

Datenübermittlung ins Ausland

Viele Cloud- und Softwareservices haben Server ausserhalb der Schweiz. Auf der Homepage des Eidg. Datenschutzbeauftragten sind die unproblematischen «sicheren Drittstaaten» aufgeführt. Bei allen anderen Staaten, unter anderem auch bei den USA, benötigt es zusätzliche und spezielle Vertragsklauseln.

IT-Infrastruktur

Lassen Sie Ihre IT-Infrastruktur im Hinblick auf das neue Datenschutzgesetz kontrollieren und treffen Sie allenfalls notwendige Vorkehrungen. Vergessen Sie auch nicht Ihre Mitarbeitenden zu informieren und setzen Sie organisatorische Massnahmen (z.B. Passwortverwaltung).

Besonders schützenswerte Personendaten

Einige Datenarten sind besonders heikel und müssen damit besonders geschützt werden. Davon betroffen sind unter anderem Angaben zu Religion, Gesundheit, strafrechtliche Verfolgung, Gewerkschaftszugehörigkeit, sexueller Orientierung und biometrische Daten.

Datenportabilität

Betroffene Personen haben das Recht ihre Daten in einem gängigen elektronischen Format herauszuverlangen oder an einen Dritten übertragen zu lassen.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Unternehmen müssen Risiken durch Bearbeitung von Personendaten einschätzen, wobei eine intuitive Risikoeinschätzung oft genügt. Für bestimmte Bearbeitungen (z.B. mit neuen Technologien oder mittels Profiling) sind aber vertiefte Überlegungen notwendig.

Aargauer 3-Tage-OL

Seit 2018 unterstützt die UTA GRUPPE den Aargauer OL-Verband. Der AOLV und wir würden sich über den Besuch einer der folgenden Anlässe freuen:

Etappe 1 bis 3, 11. bis 13. August 2023

Ein ausführlicher Bericht dazu erscheint in unserer Septemberausgabe.

Welche Vorteile bietet ein unabhängiger Immobilienmakler?

Einige Banken und Versicherungen bieten vermehrt Dienstleistungen im Bereich der Immobilienvermittlung an, obwohl dies nicht zu ihrem eigentlichen Kerngeschäft zählt. Welche Beweggründe und Interessen vertreten sie nach unserer Beurteilung? Welche Gründe sprechen für einen unabhängigen Immobilienmakler?

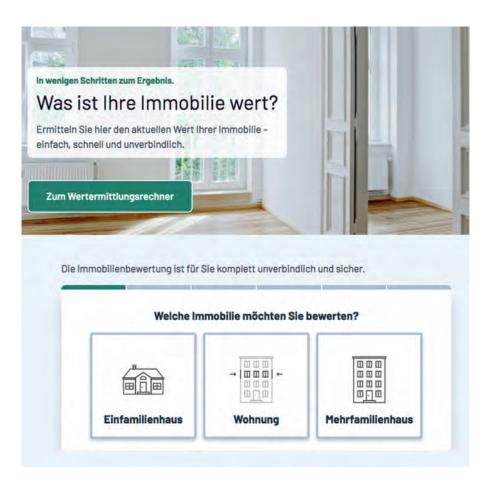
Der Einstieg ins Maklergeschäft wird von den Instituten damit begründet, dass das Angebot für sie einerseits eine Verlängerung der Wertschöpfungskette darstellt und andererseits der Kunde sämtliche Immobilienangebote aus einer Hand beziehen kann. Gleichzeitig vergeben Banken und Versicherungen allerdings auch Kredite, was nach unserer Auffassung unweigerlich zu Interessenkonflikten führen kann.

Bewertungsneutralität

Banken sind dazu gehalten, Immobilienbewertungen nach dem Prinzip der Vorsicht vorzunehmen. Ein Interessenkonflikt zwischen Verkäufer und Bewertung ist dadurch vorprogrammiert, da der Verkäufer schliesslich den maximal möglichen Marktpreis erzielen möchte und sich das Bankinstitut an das Vorsichtsprinzip halten sollte. Folglich bietet dies einen Vorteil für den möglichen Käufer.

Unabhängigkeit

Banken und Versicherungen werden bei Immobiliengeschäften abwägen: Bekommt der Interessent mit dem besten Angebot den Zuschlag oder derjenige, der beim Finanzinstitut Kreditnehmer ist oder wird? Freie Makler und Maklerinnen haben



Kontakte zu verschiedenen Banken, kennen deren Bewertungsprinzipien und können unabhängig agieren.

Kostenlose Beratung

Ein Beratungsgespräch lohnt sich. Gerne zeigen die bankenunabhängigen Maklerinnen und Makler von UTA Immobilien AG die verschiedenen Verkaufsoptionen auf. Die Beratung ist kostenlos und unverbindlich. Sie beinhaltet die Einschätzung der Verkäuflichkeit und des Marktwerts sowie wertvolle Tipps zu Vorbereitung, Ablauf und Vorgehen bei einem Verkauf.

UTA Immobilien AG

5400 Baden 056 203 00 80 5314 Kleindöttingen 056 268 66 68 www.uta-immobilien.ch verkauf@uta-immobilien.ch



Das Verkaufsteam der UTA Immobilien AG: Thomas Hager, Nicole Steffan, Roman Strebel, Nicole Sibold, Pascal Schmid.

Eine Auswahl unserer aktuellen Verkaufsimmobilien.















Komfortable und flexible Büro- und Gewerberäume

WÜRENLINGEN 3.5-Zi-Eigentumswohnung

























UTA Treuhand AG Baden

Mellingerstrasse 6 5400 Baden Telefon 056 200 86 20 Telefax 056 221 22 12 baden@uta.ch

UTA Treuhand AG Frick

Hauptstrasse 89 5070 Frick Telefon 062 865 50 40 Telefax 062 865 50 45 frick@uta.ch

UTA Treuhand AG Kleindöttingen

Hauptstrasse 18 5314 Kleindöttingen Telefon 056 268 66 00 Telefax 056 268 66 10 kleindoettingen@uta.ch

UTA Treuhand AG Lenzburg

Niederlenzerstrasse 27 5600 Lenzburg Telefon 062 885 20 30 Telefax 062 885 20 39 lenzburg@uta.ch

UTA Treuhand AG Menziken

Titlisstrasse 10 5737 Menziken Telefon 062 765 90 70 Telefax 062 765 90 79 menziken@uta.ch

UTA Immobilien AG Baden

Bahnhofstrasse 44 5400 Baden Telefon 056 203 00 70 Telefax 056 203 00 77 b.immo@uta.ch

UTA Immobilien AG Kleindöttingen

Hauptstrasse 18 5314 Kleindöttingen Telefon 056 268 66 68 Telefax 056 268 66 10 k.immo@uta.ch

UTA Sammelstiftung BVG

Hauptstrasse 18 5314 Kleindöttingen Telefon 056 268 66 00 Telefax 056 268 66 10 sammelstiftung@uta.ch

Mitglied TREUHAND SUISSE









Jubiläen



Barbara Coskun 30 Jahre UTA Treuhand AG Lenzburg



Sonja Lerchmüller 15 Jahre UTA Treuhand AG Baden

Neueintritte



Vanessa Sonderegger Sachbearbeiterin UTA Immobilien AG Baden



Roman Strebel Assistent Immobilienvermarktung UTA Immobilien AG Baden



Franziska Frey Buchhalterin UTA Immobilien AG Baden

Prüfungserfolge Pensionierung



Medina Balagic Immobilienbewirtschafterin mit Fachausweis UTA Immobilien AG, Baden



Stjepan Petricevic Immobilienbewirtschafter mit Fachausweis UTA Immobilien AG, Baden



Hanspeter Huber UTA Immobilien AG Baden

Save the Date - 50 Jahre UTA Treuhand AG Lenzburg

Im 2024 besteht die UTA Treuhand AG Lenzburg seit 50 Jahren und die UTA GRUPPE möchte dies gerne mit Ihnen feiern. Bitte reservieren Sie sich schon heute den 23.08.2024. Die Einladung und Details folgen zu einem späteren Zeitpunkt.









